

Zweckvereinbarung

über die Bestellung zweier gemeinsamer behördlicher Klimaschutzkoordinator*innen für den Landkreis Miltenberg und dessen kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden

Der Landkreis Miltenberg

vertreten durch Landrat Jens Marco Scherf

und

folgende Städte, Märkte und Gemeinden, jeweils vertreten durch den/die 1. Bürgermeister/in bzw. den/die Gemeinschaftsvorsitzende/n

Stadt Amorbach,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Peter Schmitt,

Markt Bürgstadt,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Grün,

Gemeinde Eichenbühl,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Günther Winkler,

Markt Großheubach,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Gernot Winter,

Markt Kirchzell,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Stefan Schwab,

Markt Kleinheubach,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Münig,

Gemeinde Laudenberg,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Stefan Distler,

Stadt Miltenberg,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernd Kahlert,

Gemeinde Neunkirchen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Seitz

Gemeinde Niedernberg,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Jürgen Reinhard,

Gemeinde Rüdenu,

vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Monika-Wolf-Pleißmann

Markt Schneeberg,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Kurt Repp,

Markt Weilbach,

vertreten durch den 1. Bürgermeister Robin Haseler,

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

In Kommunen liegen große Potenziale, um Treibhausgase zu reduzieren. Mit der Kommunalrichtlinie, die es bereits seit 2008 gibt, unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Kommunen und kommunale Akteure dabei, ihre Emissionen nachhaltig zu senken. Die positiven Effekte der Klimaschutzmaßnahmen gehen weit über den Schutz des Klimas hinaus: Sie steigern die Lebensqualität vor Ort und sorgen durch sinkende Energiekosten, für finanzielle Entlastung. Gleichzeitig kurbeln klimafreundliche Investitionen die regionale Wertschöpfung an.

Im Zuge einer Evaluierung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) für die Odenwald-Allianz und der laufenden Entwicklungsplanungen der Kommunen außerhalb der ILE wird das Handlungsfeld "Klimaschutz und Umwelt" zunehmend wichtig für die beteiligten Kommunen.

Klimaschutzmaßnahmen und Anpassungen an den Klimawandel sind für alle Kommunen dringend notwendig, jedoch auch gleichzeitig eine Belastung für die Verwaltungen. Aufgrund dessen erachten wir die Einrichtung der Personalstellen zur Umsetzung von Maßnahmen und Vernetzung von Verwaltungen als Voraussetzung eines effektiven kommunalen Klimaschutzes.

Daher beabsichtigen die an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten eine Klimaschutzkoordination im Sinne der Kommunalrichtlinie einzurichten. Der Landkreis wird einen dem entsprechenden Förderantrag stellen. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie erfolgt die Förderung als Projektförderung, das heißt für eine definierte Zielstellung und für einen befristeten Zeitraum. Die zu fördernde Personalstelle ist entsprechend dieser Zielstellungen neu zu schaffen und für die Dauer der Projektförderung zu befristen. Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung soll sich zunächst auf die Dauer der Projektförderung beschränken, kann aber durch entsprechende Beschlussfassung der Beteiligten darüber hinaus verlängert werden.

Die Beteiligten installieren ein gemeinsames Lenkungsteam zur Definition der gemeinsamen und spezifischen Ziele und Aufgaben der Klimaschutzkoordinatoren*innen.

§ 1

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

- 1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten benennen zwei gemeinsame behördliche Klimaschutzkoordinatoren*innen.
- 2) Der Landkreis Miltenberg stellt für diese Aufgabe fachlich geeignetes Personal zur Verfügung.
- 3) Alle Personal- und Sachkosten tragen die beteiligten Kommunen.

§ 2

Sitz und Beschäftigung der Klimaschutzkoordinator*innen

- 1) Die gemeinsamen Klimaschutzkoordinatoren*innen haben ihren Sitz in den beteiligten Kommunen. Sie werden vom Landkreis Miltenberg im Rahmen eines Dienst- /

Arbeitsvertragsverhältnisses beschäftigt und entsprechend besoldet / vergütet. Die Einstellung erfolgt in Abstimmung mit der kommunalen Leitung der Klimaschutzkoordinator*innen.

- 2) Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Die gemeinsamen Klimaschutzkoordinatoren*innen werden mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen Beteiligten schriftlich als solche benannt.

Im Übrigen sind die Klimaschutzkoordinatoren*innen gegenüber der Leitung der Klimaschutzkoordinatoren*innen unmittelbar weisungsgebunden.

- 3) Für die Dauer des Förderzeitraumes ist der Sitz der Klimaschutzkoordinatoren*innen in der VG Kleinheubach. Die Sachkosten hierfür werden über das Landratsamt auf die beteiligten Kommunen umgelegt.
- 4) Dem Ersten Bürgermeister des Marktes Kleinheubach wird die Leitungsfunktion für die Klimaschutzkoordinatoren*innen übertragen. Die Stellvertretung obliegt dem Sprecher der ILE Odenwald-Allianz.

§ 3

Zuständigkeit der Beteiligten

- 1) Landkreis:
 - a. Bereitstellung von Personal
 - b. Kommunikation und Abrechnung der Kosten mit der Förderstelle
 - c. Abrechnung der Kosten mit den Kommunen
- 2) Beteiligte Kommunen:
 - a. Leitung der Koordinatorenstellen
 - b. Bereitstellung der notwendigen Sachausstattung
 - c. Bereitstellung der Arbeitsräume

§ 4

Zuständigkeit der gemeinsamen Klimaschutzkoordinatoren*innen

- 1) Die gemeinsamen Klimaschutzkoordinatoren*innen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Etablierung von Vernetzungstreffen
 - Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Maßnahmen (Amts- und Mitteilungsblätter, regionale Zeitungen, Social Media, Info-Stände bei Events)
 - Vorstellung von umgesetzten Maßnahmen in Gemeinde-, Stadt- und Kreistagsitzungen
 - Best-Practice-Beispiele in den Medien im Landkreis (Amts- und Mitteilungsblätter, Blickpunkt MIL, Internetauftritte des Landkreises und der Kommunen etc.) veröffentlichen
 - Informationsvermittlung zu Möglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen
 - Analyse und Vermittlung von regionalen fachlichen Ansprechpartnern für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten
 - Unterstützung bei Datenbeschaffung für THG-Bilanzierung
 - Analyse und Vermittlung von geeigneten Dienstleistern zur Erstellung der THG-Bilanzen
 - Erarbeitung von THG-mindernden Maßnahmen für die einzelnen Organisationseinheiten
 - Initiierung und Begleitung bei der Durchführung von Maßnahmen

- Erarbeitung von Materialien für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Beauftragung Dienstleister für Erstellung von Flyern, Broschüren etc.)
- Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren zur Umsetzung von Maßnahmen
- Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Maßnahmen und Bearbeitung von Förderanträgen
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen zur Vergabe von Leistungen an externe Dienstleister

§ 5

Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- 1) Die Beteiligten und die gemeinsamen Klimaschutzkoordinatoren*innen arbeiten zur Gewährleistung der Klimaschutzkoordination vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der Zusammenarbeit.

§ 6

Beteiligung der gemeinsamen Klimaschutzkoordinatoren*innen

- 1) Die gemeinsamen Klimaschutzkoordinatoren*innen werden frühzeitig in alle Fragen der Klimaschutzkoordination, der Klimafolgenanpassung und des Umweltschutzes eingebunden und werden sowohl von den Bürgermeistern als auch den Beschäftigten der Beteiligten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

§ 7

Klimaschutzbericht

- 1) Die gemeinsamen Klimaschutzkoordinatoren*innen erstellen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen Klimaschutzbericht.

§ 8

Kostenregelung

- 1) Die durch die Aufgabenerfüllung der gemeinsamen Klimaschutzkoordinatoren*innen anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden anteilig auf die Beteiligten wie folgt umgelegt:
 - 50 % werden gleichmäßig auf die beteiligten Kommunen verteilt.
 - 50 % werden gemäß dem Anteil an der Gesamtbevölkerung der beteiligten Kommunen verteilt. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 30.06 des Vorjahres.
- 2) Die Umlage wird vom Landratsamt Miltenberg berechnet, halbjährlich im Januar und Juli eines jeden Jahres für die jeweils zurückliegenden sechs Monate in Rechnung gestellt und über die Kreiskasse von den beteiligten Gemeinden eingezogen. Die Abrechnung erfolgt mittels schriftlicher Rechnung. Die Umlage wird vier Wochen nach Eingang der Rechnung bei den Gemeinden zur Zahlung fällig.

§ 9

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Zweckvereinbarung ist auf die Dauer der Projektförderung „Klimaschutzkoordination“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz befristet. Sie kann durch erneute Beschlussfassung der Beteiligten (Landkreis und beteiligte Kommunen) darüber hinaus verlängert werden.
- 2) Wird die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verlängert, kann sie unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 3) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- 4) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Beteiligten erklärt werden.
- 5)
- 6) Sofern eine Gemeinde kündigt, bleibt die Zweckvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.
- 7) Erfolgt die Kündigung der Zweckvereinbarung durch den Landkreis Miltenberg, tritt diese zum Kündigungszeitpunkt für alle Beteiligten vollumfänglich außer Kraft.

§ 10 Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Beteiligten sowie die Regierung von Unterfranken erhalten eine beglaubigte Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Das Original der Zweckvereinbarung verbleibt im Landratsamt Miltenberg.

§ 11 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten soll zunächst die Regierung von Unterfranken als übergeordnete Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ungültig sein, verpflichten sich alle Beteiligten, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit der gesamten Zweckvereinbarung führen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Beteiligten und Zugang des Förderbescheides über die Förderung einer Klimaschutzkoordination in Kraft.

Unterschriften

Miltenberg, den _____

S c h e r f
Landrat

Miltenberg, den _____

S c h m i t t
1. Bürgermeister Stadt Amorbach

Miltenberg, den _____

G r ü n
1. Bürgermeister Markt Bürgstadt

Miltenberg, den _____

W i n k l e r
1. Bürgermeister Gemeinde Eichenbühl

Miltenberg, den _____

W i n t e r
1. Bürgermeister Markt Großheubach

Miltenberg, den _____

S c h w a b
1. Bürgermeister Markt Kirchzell

Miltenberg, den _____

M ü n i g
1. Bürgermeister Markt Kleinheubach

Miltenberg, den _____

D i s t l e r
1. Bürgermeister Gemeinde Laudенbach

Miltenberg, den _____

K a h l e r t
1. Bürgermeister Stadt Miltenberg

Miltenberg, den _____

S e i t z

1. Bürgermeister Gemeinde Neunkirchen

Miltenberg, den _____

R e i n h a r d

1. Bürgermeister Gemeinde Niedernberg

Miltenberg, den _____

W o l f - P l e ß m a n n

1. Bürgermeister Gemeinde Rüdenau

Miltenberg, den _____

R e p p

1. Bürgermeister Markt Schneeberg

Miltenberg, den _____

H a s e l e r

1. Bürgermeister Markt Weilbach

Entwurf